

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Weninger, Ing.Penz, Mag.Motz, Dr.Michalitsch und Mag.Renner

zum Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger, u. a. gemäß § 60 LGO  
**betreffend Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes, LT- 600/A-1/51**

Durch folgende Änderungen sollen einige Klarstellungen im Gesetzesantrag zur Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes getroffen werden.

Die Bewilligungsdauer für Geschicklichkeitsautomaten soll von 2 Jahre auf 5 Jahre erstreckt werden, um ein Missverhältnis zu der Bewilligungsdauer von Glücksspielautomaten zu vermeiden.

Mit den Änderungen in den Ziffern 2. und 3. soll sichergestellt werden, dass die Bestimmungen über den Wohnsitz der Bewilligungswerber bei Geschicklichkeitsautomaten und über den Wohnsitz des Geschäftsleiters von Automatenalons bei Glücksspielautomaten den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben entsprechen.

Zuletzt soll mit den Änderungen in den Übergangsbestimmungen gewährleistet werden, dass die jetzt schon genehmigten Glücksspielautomaten für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterbetrieben werden können. Dies ist erforderlich, um möglichst schonend in bestehende Rechte einzugreifen und so weitere Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Klargestellt werden soll, dass bewilligte Spielapparate nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz als bewilligte Glücksspielautomaten nach diesem Gesetz gelten und daher auf die Höchstzahl der zu bewilligenden Glücksspielautomaten anzurechnen sind. Damit soll erreicht werden, dass auch während der Übergangsfrist nicht durch neue Bewilligungen von

Glücksspielautomaten mehr als die vorgesehene Höchstzahl von Bewilligungen erteilt wird.

Klargestellt soll auch werden, dass um neue Bewilligungen nach diesem Gesetz unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Höchstzahl erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angesucht werden kann.

Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a. beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 5 wird folgende Ziffer 5a eingefügt:

„5a. Im § 4 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.“

2. In der Ziffer 8 wird im § 5 Abs. 1 lit. a die Wortfolge „ihren Hauptwohnsitz im Inland“ und in lit. b „seinen Hauptwohnsitz im Inland“ jeweils durch die Wortfolge „einen Wohnsitz in einem EWR-Mitgliedstaat“ ersetzt.

3. In der Ziffer 8 wird im § 5 Abs. 2 lit. b die Wortfolge „seinen Hauptwohnsitz im Inland“ durch die Wortfolge „einen Wohnsitz in einem EWR-Mitgliedstaat“ ersetzt.

4. In der Ziffer 10 wird dem § 6 folgender Abs. 4 angefügt:

“(4) Die Gemeinde kann für einzelne Bereiche des Gemeindegebietes im Sinne des Abs. 3 lit. b die Aufstellung von Glücksspielautomaten oder den Betrieb eines Automatensalons durch Verordnung verbieten.“

5. Im Artikel II lautet Abs. 2:

“(2) Spielapparate, deren Betrieb gemäß § 5 Abs. 2 Z. 4 des NÖ

Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070, bewilligt ist und die nunmehr unter den Begriff des Glücksspielautomaten gemäß § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes fallen, gelten nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes als bewilligt und dürfen im Umfang dieser Bewilligung bis zu deren Ablauf, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterbetrieben werden.“

6. Im Artikel II Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und Bescheide“.